

#### Kantonales Laboratorium

Autorin: Isabella Zeman

## Vollzugstätigkeiten 2016 im Bereich des Gefahrgutrechts

Kontrollierte Betriebe: 16 Durchgeführte Inspektionen: 16

Beanstandete Betriebe: 10 (63%)

Hauptbeanstandungsgründe: Jährlicher Bericht unvollständig (bei 6 Betrieben)

Überwachungen der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften

lückenhaft oder unsystematisch (bei 4 Betrieben), Sicherungsplan lückenhaft (bei 2 Betrieben)

#### **Ausgangslage**

Betriebe, welche signifikante Mengen an Gefahrgütern transportieren, versenden, verpacken, laden oder entladen sind verpflichtet, einen Sicherheitsberater zu ernennen, den sogenannten Gefahrgutbeauftragten. Dieser hat u.a. die Aufgabe, die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften im Betrieb zu überwachen. Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt ist für die Kontrolle von Betrieben mit Gefahrgutbeauftragten zuständig und überprüft dabei, ob die Bestimmungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) durch die betroffenen Betriebe eingehalten werden. Bei Bedarf finden die Kontrollen gemeinsam mit Vertretern der Kantonspolizei statt, um die Anforderungen nach SDR und GGBV bei den Betrieben ganzheitlich wahrzunehmen.



Sonderabfälle sind oft als Gefahrgüter zu betrachten, weshalb wir 2016 schwerpunktmässig Sonderabfallunternehmen kontrolliert haben.

# Untersuchungsziele

Je nach Ursache der Inspektion verfolgen wir unterschiedliche Zielsetzungen. Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen vier verschiedenen Kontrollarten:

- Im Rahmen von periodischen Inspektionen überprüfen wir, ob die Sicherheitspflichten der Unternehmungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter allgemein eingehalten werden, und ob der Gefahrgutbeauftragte seine Pflicht hinsichtlich Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften wahrnimmt. Die Priorität solcher Kontrollen wird anhand von Risikokriterien festgelegt.
- Bei reaktiven Inspektionen berücksichtigen wir Hinweise aus Schwerverkehrskontrollen oder Inspektionen aus anderen Vollzugsbereichen und überprüfen, ob geeignete Massnahmen von den betroffenen Unternehmungen getroffen wurden.
- Wurden Massnahmen aus der letzten Kontrolle nicht ausreichend umgesetzt, so führen wir Nachkontrollen durch.
- Bei **Beratungsinspektionen** antworten wir auf komplizierte Anfragen von Unternehmungen, indem wir unseren Entscheid nach einer Überprüfung vor Ort mitteilen.

31.01.2017 Seite 1/3

#### Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten des Gefahrgutbeauftragten sind in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) verankert, welche auf dem Strassenverkehrsgesetz basiert. Die Pflichten der am Strassentransport von Gefahrgut beteiligten Betriebe und Personen (Absender, Beförderer, Empfänger etc.) werden durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) geregelt. Teil dieser Verordnung ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), in welchem umfangreiche und detaillierte Regelungen für den Transport von Gefahrgut formuliert sind. Im Kanton Basel-Stadt obliegt der Vollzug der SDR der Kantonspolizei. Das Kantonale Laboratorium ist, basierend auf einem Auftrag des Regierungsrats, zum Teilvollzug der SDR berechtigt, sofern die GGBV betroffen ist. Dies erlaubt uns, die Einhaltung der SDR-Vorschriften in den Betrieben zu kontrollieren.

# Beschreibung der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2016 haben wir 16 Betriebe überprüft, darunter einige aus dem Sektor Sonderabfälle, sowie Transport- und Lagerunternehmungen.

Die Art der Kontrolle ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Inspektionsart	Anzahl
Periodische Inspektionen	11
Reaktive Inspektionen	2
Nachkontrollen	2
Beratungsinspektionen	1
Total	16

### **Ergebnisse**

Wir haben im Rahmen von 10 der 16 durchgeführten Inspektionen Mängel festgestellt. Dabei haben wir von den betroffenen Betrieben gesamthaft 19 Verbesserungsmassnahmen verlangt.

- Bei sechs Betrieben war der jährliche Bericht, welcher der Gefahrgutbeauftragte zu Handen der Unternehmensleitung zu erstellen hat, unvollständig. Davon hatten drei Betriebe seit einigen Jahren keine Jahresberichte mehr erstellt. Dies lag teilweise an unterschiedlicher Auslegung der Pflichten gemäss Beteiligung im Beförderungsprozess, d.h. die Betriebe waren sich nicht bewusst, dass sie der GGBV unterstellt sind, auch wenn sie Tätigkeiten an Dritte weitergegeben haben.
- Vier Betriebe wiesen Lücken in der Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften auf. Dies betraf u.a. die Ernennung des Gefahrgutbeauftragten, die Wirksamkeit der Mitarbeiterschulungen, die Durchführung interner Kontrollen, die Weiterverfolgung und Bearbeitung von Fehlermeldungen, die Angaben im Beförderungspapier sowie den Sicherungsplan.
- Bei sechs Betrieben gab es keine Beanstandungen.

#### Massnahmen

- Bei allen beanstandeten Betrieben haben wir Verbesserungsmassnahmen verlangt.
- Bei drei Betrieben wurde veranlasst, dass ab sofort wieder Jahresberichte des Gefahrgutbeauftragten erstellt werden. Bei drei weiteren Betrieben waren Anpassungen an den Jahresberichten nötig, um den Unternehmensleitungen zur ermöglichen, allfälligen Handlungsbedarf zu erkennen und ihre Verantwortung wahrnehmen zu können.
- Bei einem Betrieb wurde die Erstellung des Sicherungsplans gefordert. Ein weiterer Betrieb hatte Abklärungen zur Sicherung durchzuführen.
- Bei zwei Betrieben waren Korrekturen in den Beförderungspapieren nötig.
- Von einem Betrieb war die Ernennung und im Weiteren die Meldung des Gefahrgutbeauftragten nachzuholen.
- Sechs Betriebe wurden aufgefordert, organisatorische Verbesserungsmassnahmen vermehrte Durchführung von internen Kontrollen und Schulungen zu treffen, damit zukünftig die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften gewährleistet wird.

31.01.2017 Seite 2/3

 Wie bereits in den Jahren zuvor haben wir im Sinne einer nachhaltigen Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, denjenigen Betrieben, welche über ein nach ISO-Norm 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen, empfohlen, die Gefahrgutaspekte in die kontinuierlichen Verbesserungsprozesse zu integrieren.

## Schlussfolgerungen

- Dank unserer Kontrolle haben die beanstandeten Betriebe ihr Verbesserungspotential in der Einhaltung des Gefahrgutrechts erkannt und nachhaltige Lösungen finden müssen.
- Es bestehen unterschiedliche Auffassungen bei der Erkennung der Pflichten im Beförderungsprozess. Durch unsere Kontrollen konnten wir diesbezüglich bei den betroffenen Betrieben zur Klärung beitragen.
- Oft sind in die Beförderungsprozesse mehrere Firmen involviert. Dies bedarf eines sorgfältigen Austauschs der jeweiligen Gefahrgutbeauftragten zur Wahrnehmung der zutreffenden Verantwortlichkeiten.
- Unsere Kontrollen dienen der Überwachung, aber auch der Unterstützung des Gefahrgutbeauftragten in seiner Aufgabe, die Gefahrgutprozesse risikomindernd zu steuern.
- Die Überprüfungen der Gefahrgutprozesse in den Betrieben werden fortgesetzt. Die Umsetzung der Massnahmen wird verfolgt und bei Bedarf werden weitere Nachkontrollen durchgeführt.

31.01.2017 Seite 3/3